

ج



Ann-Sophie Schomäcker, Anastasiia Grigoricheva, Nico Wiersig,  
Henry Morten Haase, und Fabian Plotz

## Leibniz: Logik und Recht

Herausgegeben von  
Gerd Schöler und Thomas Sonar

Wehrhahn Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im  
Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

1. Auflage 2021  
Wehrhahn Verlag  
[www.wehrhahn-verlag.de](http://www.wehrhahn-verlag.de)  
Satz: Fabian Plotz, Braunschweig

Alle Rechte vorbehalten  
Printed in Germany  
© by Wehrhahn Verlag, Hannover  
ISBN 978-3-86525-885-4

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Vorwort der Herausgeber</b>	<b>1</b>
<b>II. Ann-Sophie Schomäcker: Eingriff in Grundrechte durch den Staat</b>	<b>3</b>
1. Das Beispiel einer Rechtfertigung	3
2. Die Leibniz'sche Philosophie	5
3. Josefine Mutzenbacher: Freiheit der Kunst als Grundrecht	7
4. Das Luftsicherheitsgesetz und Rechtfertigungsansätze nach Roxin	9
5. Ein Fazit: Unsicherheiten	17
<b>III. Anastasiia Grigoricheva: Staatlich verfügte Eingriffe in Menschenleben</b>	<b>21</b>
1. Euthanasie	21
2. Mauerschützen	28
3. Epilog	34

<b>IV. Nico Wiersig: Notwehr in der Leibniz'schen Naturrechtslehre</b>	<b>36</b>
1. Überblick	36
2. Fallbeschreibungen	37
3. Notwehr im Leibniz'schen Naturrecht	43
4. Beurteilung der Notwehrlage in den Fällen <i>Hells Angels</i> und <i>Casa Alfredo</i>	60
5. Fazit	83
<b>V. Henry Morten Haase: Autonomes Fahren und die Dilemma-Problematik von Leben gegen Leben in Hinblick auf Leibniz' Naturrechtslehre</b>	<b>86</b>
1. Einleitung	86
2. Künstliche Intelligenz (KI)	86
3. Probleme des autonomen Fahrens	89
4. Rechts- und Wertesysteme	92
5. Weitere Ansichten zur Dilemma-Problematik	102
6. Fazit	111

<b>VI. Fabian Plotz: Der Fall Daschner - Heiligt der Zweck die Mittel?</b>	<b>118</b>
1. Einleitung	118
2. Schilderung des Sachverhaltes	118
3. Kurze Zusammenfassung der Kritik des Urteils entsprechend der Ausführungen von Prof. Erb	122
4. Betrachtung des Falles im Rahmen der Leibniz'schen Naturrechtsphilosophie	124
5. Persönliche Anmerkungen und ein abschließendes Urteil	129
6. Fazit	133



## **I. Vorwort der Herausgeber**

Als wir im Sommersemester 2018 ein Seminar über Logik und Recht an der Technischen Universität Braunschweig abhielten, waren wir über die Begeisterung der teilnehmenden Studierenden und die Qualität der Arbeiten und Ergebnisse so begeistert, dass wir diese in einem kleinen Buch zusammenfassten [3]. Zu unserer noch größeren Freude waren die Ergebnisse eines weiteren Seminars zum gleichen Thema - aber anderen Fällen - aus dem Sommersemester 2019 so erfreulich, dass wir auch diese mit dem vorliegenden Buch veröffentlichen.

Mittlerweile hat unsere Thematik Einzug in die Tagespresse und die sozialen Medien gehalten. So werden unter dem Oberbegriff «Triage» Erlebnisse von Ärzten aus der Behandlung von verwundeten Soldaten im ersten Weltkrieg diskutiert und Schlüsse für die potentielle Behandlung von Covid19-Intensivpatienten in der Gegenwart gezogen. Da sich die Pandemie schnell und erheblich ausgebreitet hat, hat fast jeder persönliche Erfahrungen mit einer solchen Erkrankung im Familien- oder Freundeskreis gemacht. Entsprechend aktuell ist die Befassung mit dem potentiellen Dilemma geworden.

Die Qualität der Diskussion ist unterschiedlich. Sehr häufig finden sich in sozialen Medien Besserwisser mit Beleidigungen Andersdenkender. Maßstab ist nicht das Ringen um die richtige Lösung [2, S. 79 ff., 83], sondern die Anzahl der Klicks. Allein das zeigt, dass eine lebensentscheidende Frage, bei der massiv in die Rechte von unterschiedlichen Personen eingegriffen wird, nicht allein aus dem Bauch heraus getroffen werden darf. Vielmehr bedarf es in solchen Fällen einer Basis, von der aus Einzelfälle

sorgfältig und systematisch bearbeitet werden. Selbst dann gibt es keine Garantie, dass die getroffene Entscheidung richtig war und z.B. vor Gericht oder der Beurteilung einer nachfolgenden Generation Bestand hat.

Hier ist die Universität gefordert. Sie kann dazu beitragen, eine Grundlage zu geben, nach der schwierige Sachverhalte systematisch bearbeitet und einer akzeptablen Lösung zugeführt werden. Basis für unsere Seminar war wieder *Leibnizens Nova Methodus Discendae Docendaeque Iurisprudentiae*, (Eine neue Methode, die Jurisprudenz zu lernen und zu lehren) in der herausragenden Fassung und Kommentierung von Hubertus Busche [1].

Wir freuen uns, nun die Ausarbeitungen unserer Studierenden der Öffentlichkeit übergeben zu können.

Essen und Braunschweig im Juni 2021,

**Gerd Schöler**

**Thomas Sonar**

**Literatur**

- [1] Hubertus Busche. *Gottfried Wilhelm Leibniz, Frühe Schriften zum Naturrecht, Hamburg*. Hamburg: Meiner, F., 2003.
- [2] Hajo Schumacher. *Kein Netz!* Frankfurt: Eichborn, 2020.
- [3] Gerd Sonar Thomas; Schöler. *Ethik und Recht im Dilemma. Fallanalysen im Licht der Leibniz'schen Naturphilosophie*. Hannover: Wehrhahn Verlag, 2019.

## II. Ann-Sophie Schomäcker: Eingriff in Grundrechte durch den Staat

### 1. Das Beispiel einer Rechtfertigung

In diesem Abschnitt werden zwei ethische Dilemmata auf die Frage hin untersucht, ob und wann ein Eingriff in die dem Menschen durch das deutsche Grundgesetz gegebenen Rechte gerechtfertigt werden kann. Es wird der Fall *Josefine Mutzenbacher* betrachtet sowie das Luftsicherheitsgesetz.

Um sich eine Vorstellung davon zu machen zu können, wie eine solche Rechtfertigung aussehen mag, wird zu Beginn auf den Auszug aus einem Klausurheft des juristischen Fachverlags Alpmann Schmidt eingegangen. Er erläutert die Methodik der Fallbearbeitung und löst mit ihr ein Fallbeispiel.

Das Bearbeitungsschema von Alpmann Schmidt sieht vor, zunächst den potentiell betroffenen Schutzbereich zu identifizieren und den Fall hinsichtlich eines möglichen engen oder weiten Eingriffs in diesen Bereich sowie eine eventuelle verfassungsrechtliche Rechtfertigung zu untersuchen. Hierbei soll auf Einschränkungsmöglichkeiten durch bspw. Gesetzesvorbehalt sowie die Frage eingegangen werden, ob der Eingriff eine verfassungsgemäße Konkretisierung der Einschränkungsmöglichkeit ist [1, S. 20 ff.].

Der Eingriffsbegriff im klassischen, engen Sinne «ist jede finale, unmittelbare, imperative Beeinträchtigung des Schutzbereiches durch einen staatlichen Rechtsakt» [1, S. 20 ff.]. Im neuen, weiten Sinne wird er als Realakt bezeichnet, was «jede Beschränkung des Freiheitsbereichs eines Grundrechts durch den Staat» umfasst [1, S. 20 ff.].

In der betrachteten Musterklausur wird ein Beispiel gegeben, bei welchem der Kläger die Aussage vertritt, dass «die Schutzhelmpflicht [nach § 21 a Abs. 2 StVO] als solche verfassungswidrig ist, da sie mit der Religionsfreiheit nicht vereinbar sei», weil der Betroffene seinen Turban nicht unter einem Motorradhelm tragen könne [1].

Alpmann Schmidt liefert ein Gutachten dieses Falls, welches feststellt, dass kein Eingriff in den Schutzbereich der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG vorliegt.

Es wird zunächst betont, dass «Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG ein einheitliches Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit» bildet, unter welches das religiöse Gebot des Tragens eines Turbans in der Öffentlichkeit fällt und somit materiell verfassungswidrig sein könnte [1]. Allerdings sei die Schutzhelmpflicht insoweit verhältnismäßig, da sie einen legitimen Zweck mit dem Schutz der physischen und psychischen Integrität Dritter nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verfolgt. Somit stehen zwei Grundgesetze gegeneinander. Einzig die Angemessenheit der Pflicht steht in Frage. Die Schutzhelmpflicht «kann nur verhältnismäßig sein, wenn sie einen angemessenen Ausgleich zwischen der Religionsfreiheit des [Klägers] aus Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG und dem Schutz der physischen und psychischen Integrität Dritter aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG herstellt. Der Konflikt [...] ist nach dem Grundsatz praktischer Konkordanz zu lösen», um die «kollidierenden Grundrechtpositionen [...] so in Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden» [1].

Es wird schließlich festgestellt, dass «die Glaubensfreiheit nur wenig in-

tensiv tangiert [wird], da Personen wie [der Kläger] **nicht zur Vornahme von mit ihren religiösen Geboten unvereinbaren Handlungen gezwungen** werden. [...] Dementsprechend ist gerechtfertigt, dem Schutz der physischen und psychischen Integrität Dritter den Vorrang vor der Religionsfreiheit von Personen wie [dem Kläger] einzuräumen» [1]. Demnach ist die Schutzhelmpflicht materiell verfassungskonform und der «Eingriff in die Religionsfreiheit ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt» [1].

Man könnte argumentieren, dass im in der Musterklausur herangezogenen Fall sowie im Fall *Josefine Mutzenbacher* im Vergleich zum Fall des Luftsicherheitsgesetzes, in dem die Frage nach dem Abschuss eines gekaperten Flugzeuges gestellt wird, keine Menschenleben auf dem Spiel stehen und daher die erstgenannten von geringerer Wichtigkeit seien. Da hier jedoch die Frage nach der Rechtfertigung eines Eingriffs in Grundrechte im Fokus steht, sollten zu diesem Zweck die Fälle gleichwertig betrachtet werden.

## 2. Die Leibniz'sche Philosophie

Gottfried Wilhelm Leibniz war als Universalgenie gelehrter Jurist, Mathematiker und Philosoph. Er formulierte in seiner *Nova Methodus Discendae Docendaeque Iurisprudentiae* die drei Stufen des von Natur aus Rechten, wobei er die Prinzipien und Regeln der aufeinander aufbauenden Stufen des strengen Rechts, der Billigkeit und der Pietät voneinander abgrenzt.

Hinsichtlich der betrachteten Fälle ist vor allem die dritte Stufe des Naturrechts zu beachten. Im Begriff der Pietät «laufen der antike Wortsinn ehrfürchtiger Weltverbundenheit, die christliche Wortbedeutung pflichtbewusster Frömmigkeit und das kosmopolitische Ethos allgemeiner Menschenliebe zusammen» [4, S. XCIV]. Er setzt die Pietät gleich mit «[dem] Ideal des Inbegriffs aller Einzeltugenden, das in der freiwilligen Erfüllung aller juristischen, moralischen und religiösen Normen des geschriebenen wie ungeschriebenen Gesetzes besteht» [4, S. LV]. Leibniz führt aus, diese dritte Stufe «[übersteige] die bisherigen objektivierbaren Pflichten des strengen Rechts und der Billigkeit» [4, S. LV], womit er die Pietät über die erste Stufe des strengen Rechts, welches vereinfachend als «Kriegs- und Friedensrecht» [5, S. 79] bezeichnet wird, und die zweite Stufe der Billigkeit, der Verhältnismäßigkeit, stellt. Als Beispiel nennt er die Abwendung der «Not von Hunderten [...] auf die Gefahr eigener Not hin» [4, S. XCV].

Deutlicher wird Leibniz' Rechtsvorstellung anhand seines «[Paradebeispiels] [...], in dem von mehreren Schiffbrüchigen nur einer gerettet werden kann. Das strenge Recht verpflichtet mich nur zur Rettung überhaupt, die Billigkeit zur Rettung dessen, der den größten Anspruch auf die Rettung hat. Konkurrieren aber z. B. mein Vater, mein engster Freund und das Staatsoberhaupt ihrerseits um die Rettung, so tritt das Recht der Pietät in Kraft, nach Gründen des moralischen und religiösen Gewissens **auswählen zu dürfen**» [4, S. XCV]. Man habe «alle [seine] Handlungen der Ehrbarkeit gemäß zu ordnen» [4, S. XCV f.], und im Schluss somit nach seinem Gewissen zu entscheiden, ob bspw. der Abschuss eines gekaperten Flugzeuges gerechtfertigt sei. Später wendet auch Leibniz ein, dass «derartige Berufungen auf vorgeblich höhere Güter» von durch Eigennutz motivierten Leuten missbraucht werden könnten [4, S. XCVII].

Hubertus Busche stellt in seinem Werk *Frühe Schriften zum Naturrecht* daraufhin folgende Fragen: «Wann und wem ist eine Verletzung basaler Naturrechtsnormen zugunsten von höheren erlaubt? Kann es auch legitime Verletzungen der Billigkeit bzw. des strengen Rechts um der Pietät willen geben?» [4, S. XCVIII]

Nach Busche sieht Leibniz weder «die Freiheitsberaubung, Lebensbedrohung oder gar Tötung» als legitimiert an [4, S. XCVIII]. Der Diebstahl aus Hungersnot (von vielen) zum Beispiel aber könne zu bestimmten Bedingungen naturrechtlich legitimiert werden, zum einen, da ein «größeres Gut» erreicht wird, zum anderen durch die «sichere Einschätzung, dass der durch die Verletzung [des strengen Rechts] gewonnene Zweck obsiegen wird» [4, S. XCVIII f.].

### **3. Josefine Mutzenbacher: Freiheit der Kunst als Grundrecht**

Der Erotik-Roman *Josefine Mutzenbacher* erzählt die Geschichte einer Wiener Prostituierten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Protagonistin des Romans befindet sich im Alter zwischen sieben und dreizehn Jahren. Dabei werden detailliert kinderpornographische und inzestuöse Szenen dargestellt.

Aufgrund der eindeutigen Zuordnung zu besagtem Genre, aber vor allem angesichts des für Jugendliche mit großer Wahrscheinlichkeit psychisch belastenden Inhalts, wurde dieses Werk in den achtziger Jahren in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen, nachdem es in den Siebzigern verfilmt worden war. Ein dieses Buch publizierender Verlag klagte zu Beginn der neunziger Jahre gegen diese Entscheidung,

welche die zuständige Bundesprüfstelle getroffen hatte.

Sind der Jugendschutz und die Kunstfreiheit in diesem Falle vereinbar?

Ist es in diesem Fall gerechtfertigt, in das Grundrecht auf Freiheit der Kunst einzugreifen?

Bei dem Bundesverwaltungsgericht traf die Klage nicht auf fruchtbaren Boden. Jedoch zog der Verlag im Anschluss vor das Bundesverfassungsgericht, welches die Entscheidung der Bundesprüfstelle aufhob. Begründet wurde dies in der fehlenden Abwägung der widerstreitenden Belange: dem Jugendschutz und der Kunstfreiheit nach GG Art. 5 Abs. 3.

Dass im Folgenden die geforderte Abwägung in einem erneuten Verfahren durch die Bundesprüfstelle zur gleichen Entscheidung führte wie zuvor, scheint nicht verwunderlich hinsichtlich des Inhalts des Buches. Wie im Gerichtsentscheid festgehalten wurde, «[schließt] die vorbehaltlose Gewährleistung der Kunstfreiheit [...] eine Indizierung aus Gründen des Jugendschutzes nicht grundsätzlich aus» [2, S. 7]. Die Aufnahme des umstrittenen Werks in die Liste jugendgefährdender Schriften verbietet zudem nicht den Erwerb des Buchs durch Volljährige.

Auch hier steht Grundgesetz gegen Grundgesetz, das Recht der Freiheit der Kunst nach GG Art. 5 Abs. 3 gegen Art. 2 Abs. 1 GG: «Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sittlicher Gefährdung dient der Wahrung verfassungsrechtlich geschützter Güter.» [2, S. 7]

Der Eingriff des Staates in die Grundrechte setzt demnach ein geordnetes Vorgehen voraus, sonst wäre ein Eingriff unzulässig. Daran fehlt es hiernach der Entscheidung des Bundesverfassunggerichts: Die Bundesprüfstelle hätte nach geltendem Gesetz bereits in der ersten Prüfung des Buches sauber vorgehen sollen. Allerdings hat sie Leibniz' Rechtsanschauung nach sachlich die richtige Entscheidung getroffen, das Buch auf

die Liste der jugendgefährdenden Schriften zu setzen. Der hier psychische Schutz von Jugendlichen ist als ehrbar anzusehen und geht konform mit seiner religiösen Weltansicht.

Nach Leibniz sollte der Intention hinter einer Handlung ebenfalls Bedeutung beigemessen werden: «Ebenso verlangt [die Billigkeit], dass nicht so sehr Unklugheit als vielmehr Arglist und Tücke bestraft wird; desgleichen, dass hinterlistige Verträge entkräftet werden und dass den Geschädigten Unterstützung zuteil wird.» [5, S. 81] Somit könnte argumentiert werden, dass der klagende Verlag wohl weniger das Recht auf Kunstfreiheit des unbekannten Autors oder dieses Recht im Allgemeinen verteidigen wollte, sondern monetäre Ziele verfolgte.

#### **4. Das Luftsicherheitsgesetz und Rechtfertigungsansätze nach Roxin**

«Am 11. September 2001 wurden in den Vereinigten Staaten von Amerika vier Passagierflugzeuge amerikanischer Fluggesellschaften von einer internationalen Terrororganisation entführt und zum Absturz gebracht. [...] Bei den Anschlägen starben mehr als 3.000 Menschen in den Flugzeugen.» [3, S. 4]

Als Reaktion auf dieses Unglück sowie auf einen Vorfall in Frankfurt am Main, bei welchem ein verwirrter, bewaffneter Mann drohte, ein Sportflugzeug in das Hochhaus der Europäischen Zentralbank zu stürzen, wurde das Luftsicherheitsgesetz ins Leben gerufen. Es war dazu gedacht, «[durch] Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt» zu sorgen [3, S. 5].

Dies beinhaltete unter anderem Vorschriften zum Vorgehen im Falle der

Nichtidentifizierbarkeit eines Luftfahrzeuges: Falls die Überprüfung nicht erfolgreich war, so sei eine Warnung auszusprechen und bzw. oder das Luftfahrzeug umzuleiten. Bei Nichterfolg wären eine Abdrängung oder der Zwang zur Landung die nächsten Optionen. Darauf folge die Drohung des Einsatzes von Waffengewalt sowie die Abgabe von Warnschüssen.

Umstritten war die letzte Maßnahme, die unmittelbare Einwirkung von Waffengewalt, sollte davon auszugehen sein, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden sollte [3, S. 4 ff.]. Nach der ursprünglichen Fassung des Luftsicherheitsgesetzes war der Abschuss eines gekaperten Flugzeugs demnach unter bestimmten Umständen gesetzlich abgesegnet.

Gibt es demnach eine Rechtfertigung der Tötung sowohl der Täter als auch der unschuldigen Besatzung und Passagiere? Es ist die Frage nach Legitimation eines fundamentalen Eingriffs in die Grundrechte dieser Menschen durch den Staat.

Ein Jahr nach Einführung des Luftsicherheitsgesetzes entschied der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die «Nichtigkeit der Abschussermächtigung im Luftsicherheitsgesetz» [3, S. 1], und verneinte damit die oben gestellte Frage. Das Urteil wurde durch drei Punkte begründet.

Zum einen bedarf der Eingriff des Staates in die Grundrechte eines formal einwandfreien Verfahrens (vgl. Fall *Mutzenbacher*). Daran fehlte es: Der Bund sei nach den Regeln des Grundgesetzes gar nicht befugt, über einen Einsatz der Streitkräfte *mit spezifisch militärischen Waffen* bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen nach Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 zu entscheiden. Im Großteil des Urteils wird erörtert, wann der Staat dazu berechtigt ist, in die Grundrechte seiner Bürger einzugreifen.

Zum anderen sei «die Ermächtigung der Streitkräfte, [...] ein Luftfahrzeug abzuschießen, [...] mit dem Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 Satz

1 GG in Verbindung mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG *nicht vereinbar*, soweit davon tatunbeteiligte Menschen an Bord des Luftfahrzeuges betroffen werden» [3, S. 1 f.].

Ob ein Abschuss mit dem Grundgesetz im Falle der ausschließlichen Betroffenheit tatbeteiligter Menschen vereinbar wäre, wird an dieser Stelle nicht erwähnt.

Der Frage nach einer sinnhaften Rechtfertigung einer solchen Tat geht unter anderem der international anerkannte Rechtswissenschaftler Claus Roxin in seinem Artikel *Der Abschuss gekaperter Flugzeuge zur Rettung von Menschenleben* in der Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik nach und bewertet verschiedene Ansätze. Der Autor beschreibt dort eine Situation und stellt eine Prognose, zuletzt stellt er auch eine eigene Lösung vor. Der folgende Abschnitt orientiert sich an diesen Ausgangspunkten einer Rechtfertigung nach Roxin. Diese Punkte werden erläutert und ergänzend im Hinblick auf Leibniz' Rechtsvorstellungen kommentiert.

Wie auch in Roxins Artikel wird hier einleitend hervorgehoben, dass die Freiheitsrechte und somit die im deutschen Gesetz verankerte Persönlichkeitsautonomie eine potentielle Aufopferungspflicht eines Menschen zur Rettung eines anderen grundsätzlich ausschließen. Davon ausgehend wird mit den Rechtfertigungsansätzen nach einer Argumentation der Aufopferungspflicht von Besatzung und Passagieren an Bord eines gekaperten Flugzeuges gesucht.

#### **4.1. Quantitative und qualitative Abwägungslösung**

Die Abwägungslösung sieht zum einen die quantitative Abwägung von Menschenleben gegeneinander vor, bei welcher das Ziel die Rettung möglichst *vieler* Menschen ist; zum anderen die qualitative Abwägung nach der Dauer des zu erwartenden Lebens. Ergänzend dazu wird die Gefahrengemeinschaft zwischen Geopferten und Geretteten gesehen, d.i. dass sie derselben Gefahr ausgesetzt sind.

In Roxins Artikel wird diese Lösung verworfen, «weil die Pflicht, die Tötung Unschuldiger zu unterlassen, höher eingestuft wird als die Pflicht zur Lebenserhaltung» [7, S. 554]. Er bezieht sich unter anderem auf den Euthanasie-Fall zur Zeit des Nationalsozialismus. Dabei sollten Ärzte u.a. die Erkrankten einer Anstalt im Sinne einer «Rassenhygiene» aussortieren, andernfalls würden sämtliche Insassen getötet werden. Der vorherrschenden Meinung nach wird eine Rechtfertigung der Tötung von unschuldigen Kranken zugunsten des Überlebens der übrigen Insassen abgelehnt.

Weiter wird ausgeführt, die Lebensspanne der Entführungsopfer an Bord des Flugzeugs unterstehe dem Lebensschutz. Analogien sucht Roxin in dem Ableben von Krankenhauspatienten und Organspendern [7, S. 555]. Unabhängig davon, wie lang oder erfüllt das restliche Leben eines Menschen noch sein kann, ist dieses Leben schützenswert. Das Recht auf Leben ist im Art. 2 Abs. 2 GG verankert.

Der Begriff der Gefahrengemeinschaft müsse im betrachteten Fall eines gekaperten Flugzeugs vollkommen verworfen werden, da die Menschen am Boden nicht derselben Gefahr wie die Menschen im Flugzeug ausgesetzt sind. Höchstens die letztendliche Todesart, nicht aber die Gewissheit des Todes sei identisch. Im Falle eines Abschusses haben sich